

Novelle 2021

zum Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung

TEILNAHME AN EINEM GEWERBESAMMELSYSTEM

AWG § 13 g – tritt am 01.01.2023 in Kraft

Ab dem 01.01.2013 müssen Hersteller verpflichtend auch Gewerbeverpackungen bei einem Gewerbesammelsystem entpflichten. Davon ausgenommen sind Lieferungen an sogenannte Großanfallstellen und der Eigenimport.

Großanfallstellen = als Großanfallstelle registrierte Unternehmen, die bestimmte Mengengrenzen überschreiten. Es ist ein rechtlich definierter Begriff, es hängt nicht von der Größe des Unternehmens ab, ob es eine Großanfallstelle ist oder nicht, sondern davon, ob es als Großanfallstelle registriert ist oder nicht.

Eigenimporte = Importierte Waren, deren Verpackungen im eigenen Unternehmen anfallen und nachweislich zur Verwertung übergeben werden.

Bemerkung: Mit der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Gewerbesammelsystem hängen weitere Maßnahmen zusammen:

- *Gewerbesammelsysteme sind danach verpflichtet, für sortenreine Verpackungsabfälle die Transportkosten, sowie die Sortier- und Verwertungskosten zu übernehmen. Etwaige Materialerlöse dürfen an die gewerblichen Anfallstellen nicht weitergegeben werden.*
- *Das Gewerbesammelsystem wird damit aufgewertet, die vorgesehenen Leistungen sind zumindest auf Höhe der Leistungen der Haushaltssammelsysteme.*

Der Verwaltungsaufwand für Systemteilnehmer ändert sich kaum. Schon bisher waren in Österreich rund 95% der gewerblichen Verpackungen lizenziert. Dies hängt mit der flächendeckenden Anwendung der sogenannten Verpackungsabgrenzungsverordnung zusammen, die eine prozentuelle Aufteilung der Verpackungen zwischen Haushalt und Gewerbe regelt.

